



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz
Wildenbruchplatz 1
45888 Gelsenkirchen

21.10.2019

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
IIIA2 61-00/0108

Klaus Graber
Telefon 0211 3843-3222
Fax 0211 3843-9133
Klaus-
Achim.Graber@vm.nrw.de

Vergütung von Prüffingenieurleistungen im Brücken- und Ingenieurbau

Bezug: ARS 04/2017 des BMVI vom 01.03.2017
-StB 14/7135.3/010-2786386-
ARS 09/2019 des BMVI vom 25.06.2019
-StB 14/7135.3/010-3150901-
ARS 17/2019 des BMVI vom 26.08.2019
-StB14/7135.3/010-3151064-
Mein Erlass vom 27.04.2017 – IIIA3 61-00/0108

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2019 vom 26.08.2019 (Az. StB14/7135.3/010-3151064) hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Vergütung von Prüffingenieurleistungen im Brücken- und Ingenieurbau für den Bereich der Bundesfernstraßen neu geregelt.

Das ARS 17/2019 ist im Amtsblatt des BMVI (Verkehrsblatt Heft 18-2019) am 30.09.2019 veröffentlicht worden.

Gemäß Runderlass des MBWSV vom 13.04.2016 (Az. III.1-Now-16-00/174), gelten alle Allgemeine Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (ARS) einschließlich der darin aufgeführten Technischen Vorschriften, Richtlinien und Zeichnungen, Merkblätter und Erlasse unmittelbar 30 Kalendertage nach deren Veröffentlichung im Verkehrsblatt für Straßen im Zuständigkeitsbereich des Landes Nordrhein-Westfalen als eingeführt, sofern durch das Ministerium für Verkehr keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadtfor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Haltestel-
le Stadtfor: Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

Um das erforderliche Qualitätsniveau bei Planungs- und Baumaßnahmen des Brücken- und Ingenieurbaus auch in den kommenden Jahren sicherzustellen, ist eine einheitliche Vergütung der Prüfindgenieurleistungen für die Bereiche Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen geboten. Vor diesem Hintergrund stimme ich zu, die mit dem ARS 17/2019 eingeführte „Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen“ (RVP) unverändert auch für den Bereich der Landesstraßen zugrunde zu legen.

Die Tarifstelle 2.1.4 nach dem Anhang 1.2 der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) ist dann auch weiterhin für diesen Bereich nicht mehr anzuwenden.

Zur Evaluierung bittet das BMVI ab sofort und bis vorerst Ende Juli 2020 von allen Verträgen im Bereich der Bundesfernstraßen, bei denen eine Abminderung der Vergütung für die Prüfung von Bauwerken mit großer Längenausdehnung (Linienbauwerke) vereinbart wurde, eine Kopie an ref-stb14@bmvi.bund.de zu übersenden. Ich bitte mich parallel zu unterrichten.

Meinen Bezugserlass vom 27.04.2017-III A3 61-00/0108- hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag

gez.
Jörg Reißing



Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5140
FAX +49 (0)228 99-300-5177

al-stb@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2019
Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau Grundlagen
16.2: Vergabe- und Vertragsunterlagen
16.4: Abwicklung von Verträgen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Vergütung von Prüflingenleistungen im Brücken- und Ingenieurbau

- **Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP)**

- Bezug: a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2005
StB15/38.06.20-01/167 Va 2004 vom 04.01.2005
b) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2017
StB 14/7135.3/010 vom 04.01.2005
c) Rundschreiben Straßenbau vom 27.12.2018,
StB14/7135.3/010-3089160

Aktenzeichen: StB14/7135.3/010-3151064

Datum: Bonn, 26.08.2019

Seite 1 von 3





Seite 2 von 3

(1) Die mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 04/2017 (s. Bezug b)) bekannt gegebene „Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP), Ausgabe 2016“ musste aktualisiert werden. Mit der Fortschreibung werden notwendige Anpassungen hinsichtlich der Vergütungsregeln im Tunnelbau im Bereich der Eisenbahnen, der Bewertung der Grundleistung bei der Prüfung der Nachrechnung von Straßenbrücken gemäß Nachrechnungsrichtlinie und der Berücksichtigung von mitzuverarbeitender Bausubstanz umgesetzt.

Die Berufsverbände, die Deutsche Bahn AG und die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wurden beteiligt.

(2) Hiermit bitte ich Sie, die RVP, Ausgabe 2019 zum 01.08.2019 im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Regelung begrüße ich es, wenn bei Bauvorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren wird.

(3) Die RVP wird als Anhang in das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) aufgenommen und als pdf-Datei, der Vordruck „Prüfbericht“ (Anlage 7 zur RVP) als Word-Datei, auf der Website des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur veröffentlicht. Die Dateien können unter <http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Straesse/hva-f-stb-richtlinientext.html> eingesehen und heruntergeladen werden.

(4) Für Prüfleistungen, die vor dem 01.08.2019 beauftragt oder deren Vergabe bereits begonnen wurde, ist weiterhin die RVP, Ausgabe 2016 anzuwenden.

(5) Die Regelungen zur Vergütung für die Prüfung des baulichen Brandschutzes für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen im Geschäftsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes finden im Bereich der Bundesfernstraßen keine Anwendung.

(6) Prüfleistungen mit einem Auftragswert ab dem EU-Schwellenwert gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) werden nach Maßgabe des § 74 der Vergabeverordnung (VgV) vergeben - in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb. In allen anderen Fällen erfolgt die Vergabe von Prüfleistungen nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.





Seite 3 von 3

(7) In einzelnen Bundesländern wird die Vergütung von Prüffingenieurleistungen durch ländereigene Gebühren- bzw. Honorarverordnungen geregelt. Unabhängig von diesen Regelungen wird der Bund mit der Einführung dieser Richtlinie die Honorare für Prüffingenieurleistungen nur noch bis zur Höhe der sich aus dem vorgegebenen Berechnungsverfahren der RVP ermittelten Vergütung erstatten.

(8) Zur Evaluierung bitte ich mir ab sofort bis vorerst Ende Juli 2020 von allen Verträgen im Bereich der Bundesfernstraßen, bei denen eine Abminderung der Vergütung für die Prüfung von Bauwerken mit großer Längenausdehnung (Linienbauwerke) vereinbart wurde, eine Kopie an ref-stb14@bmv.bund.de zu übersenden.

(9) Das im Bezug genannte Allgemeine Rundschreiben Nr. 04/2017 (Bezug b)) hebe ich hiermit auf.

(10) Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Angestellte

